

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 3/2015

Verkündet am 28.09.2015

Berufungsentscheidung

in dem Berufungsschiedsverfahren

des

(...)

- **Antragsgegner und Berufungsführer** -

gegen

den

(...)

- **Antragssteller und Berufungsgegner** -

hat das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzende des Parteischiedsgerichts (...) sowie die juristischen Beisitzer (...) und (...) sowie die Laienbeisitzer (...) und (...) entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsgegner und Berufungsführer ist seit 1983 Mitglied des Antragsstellers und Berufungsgegners. Seit 1996 gehörte er der CSU-Stadtratsfraktion in (...) an und war seit 2002 stellvertretender Fraktionsvorsitzender. Zwischen dem Antragsgegner und anderen

Stadtratsmitgliedern kam es spätestens im Jahr 2012 zunehmend zu Spannungen, wobei die Ursachen hierfür zwischen den Beteiligten streitig sind. Im Ergebnis verließ der Antragsgegner Ende Oktober 2012 die CSU-Stadratsfraktion und gründete gemeinsam mit der ebenfalls aus der Fraktion ausgetretenen (...) die Stadratsfraktion Bündnis Mitte (...) (BMS).

Die gleichnamige Wählergruppe bestellte im Dezember 2013 (...) zur Bürgermeisterkandidatin für die Kommunalwahl im März 2014. Auch der Antragsgegner kandidierte erfolgreich auf der Liste des BMS, obwohl es einen eigenen CSU-Wahlvorschlag gab. Auch bei der Wiederholung der Stadtratswahl im April 2015 trat er auf Listenplatz 1 als Spitzenkandidat des BMS erneut erfolgreich an. Seit der Kommunalwahl im März 2014 hat der Antragsgegner den Fraktionsvorsitz des BMS inne. Die erforderliche Zustimmung des Vorstands des zuständigen übergeordneten Verbandes, des CSU-Kreisverbandes , für die Kandidatur auf dem Wahlvorschlag des BMS hatte der Antragsgegner weder beantragt noch erhalten. Bei der Wiederholung der Stadtratswahl erhielten CSU, BMS und WPS jeweils sechs Sitze im Stadtrat.

Der Antragssteller forderte den Antragsgegner im Laufe des Jahres 2014 mehrfach auf, seinen Austritt aus der CSU zu erklären. Dieser Aufforderung kam der Antragsgegner nicht nach.

Neben dem Antragsgegner kandidierten bei den zurückliegenden Kommunalwahlen auch weitere CSU-Mitglieder auf den Listen von BMS, WPS und anderen Wählervereinigungen. Gegen drei weitere CSU-Mitglieder sind Parteiausschlussverfahren anhängig bzw. bereits abgeschlossen.

Der Ortsvorstand des Antragsstellers beschloss am 23. Januar 2015 nach vorheriger schriftlicher Anhörung des Antragsgegners, einen Antrag auf Parteiausschluss beim CSU-Bezirksschiedsgericht (...) zu stellen und den Antragsgegner zugleich vorläufig von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auszuschließen. Der CSU-Kreisvorstand unterstützte diese Vorgehensweise. Mit Schriftsatz vom 26. Januar 2015 hat der Antragssteller beim CSU-Bezirksschiedsgericht (...) beantragt,

das Mitglied (...) aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat sich im erstinstanzlichen Verfahren vor dem CSU-Bezirksschiedsgericht (...) nicht geäußert und ist trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung am 03. März 2015 erschienen.

Das CSU-Bezirksschiedsgericht hat ohne den Antragsgegner verhandelt und folgenden Schiedsspruch erlassen:

Die Schiedsbeklagte wird aus der CSU ausgeschlossen.

Das Schiedsurteil mit schriftlicher Begründung ist dem Antragsgegner am 18. März 2015 zugesandt worden. Mit Schriftsatz vom 16. April 2015 hat er Berufung eingelegt und beantragt sinngemäß,

1. den Schiedsspruch vom 03. März 2015 aufzuheben und
2. den Antrag des CSU-Ortsverbandes (...) auf Parteiausschluss abzulehnen.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, dass er noch im April 2014 eine Urkunde des b. Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr für sein langjähriges kommunalpolitisches Engagement erhalten habe. Die Grundwerte und die Politik der CSU würden nach wie vor seine Heimat darstellen. Durch die Gründung der BMS habe er es 2012 bewusst unterlassen, eine Spaltung des CSU-Ortsverbandes herbeizuführen.

Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass der Satzungsbestimmung des § 6 Abs. 3 CSU-Satzung, wonach eine Kandidatur bei einer anderen Wählervereinigung nur mit Zustimmung des übergeordneten Vorstandes zulässig sei, kein eigenständiger Regelungscharakter zukomme, da diese Bestimmung selbst keine Rechtsfolge enthalte. Außerdem berücksichtige die Entscheidung nicht hinreichend, dass auch andere CSU-Mitglieder auf fremden Listen kandidiert hätten. Das Bezirksschiedsgericht habe ferner sein Ermessen über die ersatzweise Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nicht hinreichend ausgeübt. Es sei nicht erkennbar, worin der Schaden für die CSU liege und außerdem sei der Gleichheitsgrundsatz nicht beachtet.

Mit Schriftsatz vom 02. Juni 2015 hat der Antragssteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die erwähnte Ehrung stehe nicht im Zusammenhang mit Verdiensten um die CSU sondern sei schlicht nach der Dauer des kommunalpolitischen Engagements unabhängig von der Parteizugehörigkeit vergeben worden. Dem Antragsgegner fehle offenbar jegliche Einsicht eines Fehlverhaltens.

Das Vorgehen gegen den Antragsgegner sei keine Ungleichbehandlung. Der CSU-Ortsverband gehe gegen zahlreiche weitere Mitglieder vor, die für WPS und BMS kandidierten. Dabei habe man mit den Spitzenfunktionären der konkurrierenden Wählergruppierungen begonnen.

Das Parteischiedsgericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 12. Juni 2015 zu einer beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angehört. Der Antragsteller hat sich mit einer solchen Entscheidung einverstanden erklärt. Dem Antragsgegner ist die Anhörung am 19. Juni 2015 zugegangen. Er hat hierzu keine Stellung genommen.

Gegenstand des Verfahrens vor dem CSU-Bezirksschiedsgericht (...) sind ursprünglich noch weitere Ausschlussanträge gegen die Mitglieder (...) und (...) gewesen. In Bezug auf (...) ist die Ausschlussentscheidung des Bezirksschiedsgerichts rechtskräftig geworden. Das Verfahren über die Berufungen in Bezug auf (...) hat das Parteischiedsgericht abgetrennt.

Wegen des weiteren Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf das Urteil des CSU-Bezirksschiedsgerichts (...) vom 03. März 2015, die Schriftsätze des Antragsstellers vom 26. Januar 2015 und 02. Juni 2015 und den Schriftsatz des Antragsgegners vom 16. April 2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Parteischiedsgericht ist gemäß § 13 SchiedsGO für die Entscheidung über die fristgemäß eingelegte Berufung zuständig. Die Entscheidung konnte gemäß § 8 Abs. 2 SchiedsGO ohne mündliche Verhandlung erfolgen, da die Beteiligten dem nach Anhörung nicht widersprochen haben.

Die angefochtene Schiedsentscheidung des CSU-Bezirksschiedsgerichts ist formell und materiell rechtmäßig. Das Bezirksschiedsgericht ist nach § 63 Abs. 2 S. 2 CSU- Satzung für den Parteiausschluss zuständig. Der Antragsteller ist als zuständiger CSU- Ortsverband nach § 63 Abs. 2 S. 1 CSU-Satzung zur Antragstellung befugt. Etwaige Verfahrensfehler sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss liegen vor. Nach § 63 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erhebliche Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Vorliegend hat der Antragsgegner gegen die Satzung verstoßen, indem er ohne Zustimmung des zuständigen CSU-Kreisvorstandes sowohl bei der Kommunalwahl 2014 als auch bei der Wiederholungswahl 2015 für die Wählervereinigung BMS in (...) kandidierte, obwohl es jeweils einen Wahlvorschlag der CSU gab. Nach § 6 Abs. 3 S. 2 CSU-Satzung ist eine selbstständige Kandidatur oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen, sofern ein CSU- Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat. Diese hier erforderliche Zustimmung lag nicht vor.

Der Antragsgegner handelte auch vorsätzlich. Die Kandidatur für die Wahl 2014 erfolgte nach eigener Darstellung des Antragsgegners in bewusster Abkehr vom CSU Ortsverband, um in der Fraktion BMS weiterhin ein Stadtratsmandat ausüben zu können. Die Kandidatur für die

Wiederholungswahl 2015 erfolgte zudem während des laufenden Ausschlussverfahrens, in dem dem Antragsgegner über die Tatbestandsmäßigkeit hinaus auch die Rechtswidrigkeit seines Tuns vor Augen geführt worden ist.

Das Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Satzungsverstoßes ist damit erfüllt. Die Auffassung des Antragsgegners, ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 S. 2 CSU-Satzung sei deshalb folgenlos, weil die Bestimmung selbst keine Sanktion enthalte, geht fehl. Die Sanktionsmöglichkeiten der §§ 61 bis 63 CSU-Satzung erstrecken sich unter den dort genannten Voraussetzungen auf jedweden Satzungsverstoß, ohne dass dies bei der konkreten Regelung noch einer besonderen Erwähnung bedarf.

Zusätzlich hat der Antragsgegner durch das dargestellte Verhalten auch erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Das Bezirksschiedsgericht hat hierzu bereits zutreffend ausgeführt: „Die Mitwirkung an öffentlichen Wahlen ist die wichtigste Funktion einer politischen Partei überhaupt. In der Teilnahme an öffentlichen Wahlen entscheidet sich, wie weit es der Partei gelingt, ihren Grundsätzen zu politischer Wirksamkeit zu verhelfen. Die Bestimmungen der Satzung über die Aufstellung von Wahlbewerbern gehören deshalb zu den die Ordnung der Partei grundlegend bestimmenden Vorschriften. Die Satzung der CSU als einer demokratisch organisierten Partei legt die Zuständigkeit der einzelnen Parteigremien zur Kandidatenaufstellung ebenso fest wie die Zuständigkeit einzelner Gremien zur Bestimmung der politischen Strategie und der politischen Taktik der Partei, insbesondere auch in Wahlkämpfen. Es gehört zur Ordnung der Partei, dass das einzelne Mitglied, gleich wie prominent die Stellung sein mag, die es einnimmt oder einzunehmen glaubt, die Entscheidungen dieser Organe achtet. Ist ein Mitglied dazu nicht willens, so stellt es sich außerhalb der Ordnung der Partei. Ungeachtet dessen gehört es selbstverständlich zu den staatsbürgerlichen Rechten auch eines jeden Parteimitgliedes, seine politischen Entscheidungen unabhängig von denen der Partei zu treffen. Es muss dann aber hinnehmen, nicht mehr zu den Mitgliedern der Partei gezählt zu werden.“ Der Gewinn von Wahlen ist der entscheidende, Erfolg versprechende Weg, die Ziele der Partei zu verwirklichen. Jedes Parteimitglied hat somit die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Wahlerfolg der eigenen Partei gefährden könnte; da die Gegenkandidatur die stärkste Form dieser Gefährdung ist, verstößt sie immer erheblich gegen die Ordnung der Partei.

Der Antragsgegner hat der CSU durch sein satzungs- und parteiordnungswidriges Verhalten schweren Schaden zugefügt. Der Begriff des Schadens bezeichnet dabei jede Beeinträchtigung von legitimen Interessen der Partei. Er kann in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung ihres Bildes im Meinungskampf, aber auch in der Störung der inneren Zusammenarbeit (Lenski, PartG, § 10, Rn. 64). Ein schwerer Schaden kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verstoß

zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt (vgl. Ipsen, PartG, § 10, Rn. 25)

Wie das Bezirksschiedsgericht zutreffend ausführt, liegt der schwere Schaden im Fall einer ungenehmigten Kandidatur bereits in dem nach außen entstehenden Bild der Zerrissenheit der Partei bzw. des betroffenen Ortsverbandes, das sich hier unzweifelhaft aus der vorgelegten Presseberichterstattung ergibt. Auch das für die innere Zusammenarbeit in der Partei erforderliche Vertrauensverhältnis ist erkennbar dauerhaft geschädigt. Dagegen kommt es für die Frage des Schadens nicht darauf an, ob ohne die Gegenkandidatur die CSU ein besseres Wahlergebnis erzielt hätte, weil der hypothetische Verlauf einer geheimen Wahl ohnehin nicht feststellbar ist. Dass der Antragsgegner meint, durch die Gründung der Konkurrenzvereinigung BMS eine Spaltung des CSU-Ortsverbandes verhindert zu haben, kann ihm bei verständiger Würdigung nicht zum Vorteil gereichen.

Das Bezirksschiedsgericht hat das ihm hiernach zustehende Ermessen zutreffend ausgeübt. Es hat sich insbesondere hinreichend mit der nach § 63 Abs. 4 CSU-Satzung zu erörternden Frage befasst, ob nicht eine Ordnungsmaßnahme als milderer Sanktionsmittel in Betracht kommt. Zu berücksichtigen sind bei dieser Ermessensentscheidung das Ausmaß der Satzungs- und Parteiordnungsverstöße, der Umfang des eingetretenen Schadens, die subjektive Vorwerfbarkeit, etwaige Unrechtseinsicht sowie das Bemühen um eine Schadenswidergutmachung. Auch zurückliegende Verdienste für die CSU und andere Umstände des Einzelfalles müssen berücksichtigt werden.

Einzubeziehen ist hier die mehrjährige Parteimitgliedschaft des Antragsgegners und sein zurückliegenden Engagement für die CSU. Auf der anderen Seite sind aber auch die Massivität der Verstöße und deren Folgen sowie die fortwährende Uneinsichtigkeit des Antragsgegners zu sehen. Noch während des laufenden Ausschlussverfahrens hat der Antragsgegner erneut und unter bewusstem Verstoß gegen § 6 Abs. 3 S. 2 CSU-Satzung als Spitzenkandidat für das BMS kandidiert.

Eine politische Partei muss einen solchen Angriff aus den eigenen Reihen nicht hinnehmen. Wer wie der Antragsgegner gegen seine eigene Partei in der schärfsten Form, nämlich durch eine Gegenkandidatur, hier sogar als Spitzenkandidat eines konkurrierenden Wahlvorschlages, bei öffentlichen Wahlen vorgeht, muss die Konsequenz des Ausscheidens aus der Partei tragen. Hinzu tritt im vorliegenden Fall die fortbestehende Uneinsichtigkeit des Antragsgegners in die Notwendigkeit der Akzeptanz getroffener innerparteilicher demokratischer Personalentscheidungen. Diese bereits vom Bezirksschiedsgericht konstatierte Uneinsichtigkeit setzt sich nach der Überzeugung des Parteischiedsgerichts bis heute fort.

Der Antragsgegner kann sich schließlich auch nicht auf eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kandidaten der BMS, WPS oder anderer Wahlvorschläge, die zugleich CSU-Mitglieder sind, berufen. Der Antragsgegner hat überzeugend dargelegt, dass er zunächst gegen herausgehobene Funktions- und Mandatsträger vorgeht und sich erst hernach „einfachen“ Kandidaten zuzuwenden beabsichtigt. Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar und jedenfalls nicht als willkürlich gegenüber dem Antragsgegner anzusehen. Als Spitzenkandidat und Fraktionsvorsitzender führt er der Öffentlichkeit in besonders augenfälliger Weise die Spaltung der CSU vor Augen. Sein Fall ist daher gemeinsam mit den weiteren angestregten Ausschlussverfahren ohne Frage geeignet, den Beginn konsequenten Handelns zu dokumentieren und kann für potentielle weitere Ausschlusskandidaten eine vom Antragssteller erhoffte Signalwirkung haben, dem Parteiausschluss durch eigene Erklärung zuvor zu kommen. Von dem Antragssteller kann aufgrund der nur begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen eines ehrenamtlich geführten CSU-Ortsverbandes und bei gleichzeitigem Wahlkampf für die Wiederholung der Stadtratswahl weder verlangt werden, alle theoretisch in Betracht kommenden Verfahren gleichzeitig zu betreiben, noch ist ihm verwehrt, in anderen Fällen zunächst auf eine gütliche Trennung hinzuwirken oder Fälle von untergeordneter öffentlicher Relevanz bis auf weiteres zurückzustellen.

In der Gesamtschau aller genannten Umstände des Einzelfalles erscheint eine andere Maßnahme als der Parteiausschluss hier schlechterdings nicht vertretbar. Kommt aber schon eine Ordnungsmaßnahme als milderes Mittel nicht in Betracht, hat sich das aus § 63 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung resultierende Ermessen hinsichtlich des Ausschlusses an sich auf null reduziert und braucht nicht gesondert erörtert zu werden.

Mit dem Parteiausschluss des Antragsgegners endet gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 CSU-Satzung zugleich auch seine Mitgliedschaft in allen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der CSU und er verliert sämtliche Parteiämter, die er ggf. noch bekleidet.

Eine Kostenentscheidung war auch im Berufungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 SchiedsGO nicht veranlasst.

